



POSTULAT

Urheber	Kommission LTU durch Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s
Gegenstand	Für eine klare Politik in Sachen Herdenschutz innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche
Datum	08/05/2023
Nummer	2023.05.126

Gemäss der Vollzugshilfe Herdenschutz (BAFU 2019) sind insbesondere Alpbetriebe im Sömmerungsgebiet (68 % aller Nutztierrisse) und Heimbetriebe der Bergzonen IV und II (22 %) der Gefahr von Wolfsangriffen ausgesetzt. Schwächer gefährdet sind Heimbetriebe der Bergzonen II und I (9 %).

Im eidgenössischen Agrarrecht wird der Herdenschutz lediglich in Bezug auf die Schafsömmerng erwähnt. So erhalten Alpbewirtschafter/-innen beispielsweise einen höheren Sömmerungsbeitrag für Schafe, die auf Umtriebsweiden gesömmert werden, wenn die vom BAFU empfohlenen Herdenschutzmassnahmen ergriffen wurden (Direktzahlungsverordnung [DZV], Anhang 7, Ziff. 1.6.1, Bst. a). Überdies sind in der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) Beiträge für Schutzmassnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), wie beispielsweise die elektrische Verstärkung von Weidezäunen, vorgesehen (Art. 10ter Abs. 1 Bst. b, JSV).

Die Kantone müssen auch Alpperimeter bezeichnen, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen als nicht zumutbar erachtet wird (Art. 10quinquies Abs. 2, JSV), und so zwischen schützbaren und nicht schützbaren Alpen unterscheiden. Im Konzept Wolf Schweiz spricht das BAFU ausserdem von Weideschlägen, die vom Kanton im Rahmen seiner Herdenschutzplanung als nicht zumutbar schützbare eingestuft wurden. Es scheint also, dass die Unterscheidung zwischen schützbare und nicht schützbare auch auf die landwirtschaftliche Nutzfläche angewendet werden kann.

In einigen Fällen haben auf Betriebsebene durchgeführte Expertisen denn auch ergeben, dass bestimmte Parzellen der LN aus topographischen Gründen (Steil- und Hanglage, ehemalige Terrassen usw.) nicht schützbare sind. Bislang wurde diese Unterscheidung vom Kanton allerdings nicht berücksichtigt, was Konsequenzen für die Berechnung der Entschädigungen von Nutztierriessen durch den Wolf hat.

Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen fordern wir den Kanton auf, seine auf den geltenden gesetzlichen Rahmen gestützte Politik in Sachen Herdenschutz innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche klar darzulegen. Dabei muss insbesondere den lokalen Expertisen Rechnung getragen und präzisiert werden, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen bestimmte Teile der landwirtschaftlichen Nutzfläche als nicht schützbare betrachtet werden könnten.